

BGer 4D_202/2024 vom 29. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_202_2024

FR: TF 4D_202/2024 du 29 janvier 2025

IT: TF 4D_202/2024 del 29 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht vereinigt mehrere Verfahren, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen (vgl. Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 lit. b BZP ; BGE 133 IV 215 E. 1; 126 V 283 E. 1). Zwar richten sich die drei Beschwerden vorliegend nicht gegen denselben Entscheid, doch stehen sie in einem engen sachlichen Zusammenhang und betreffen ähnliche oder gleiche Rechtsfragen. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahren 4D_202/2024, 4D_203/2024 und 4D_204/2024 zu vereinigen.

E. 2

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 III 277 E. 3.1; 148 IV 155 E. 1.1; 143 III 140 E. 1).

E. 2.1

Der Streitwert erreicht die Streitwertgrenze für eine Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG nicht. Diese ist daher nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG), was die beschwerdeführende Partei aufzuzeigen hat (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG).

Der Beschwerdeführer behauptet nicht, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern sich eine solche stellen könnte. Unter diesen Umständen ist die Beschwerde in Zivilsachen nicht zulässig, sondern es steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne der Art. 113-119 BGG offen.

E. 2.2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann ausschliesslich die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG). Diesbezüglich gilt eine qualifizierte Rügepflicht. Das Bundesgericht prüft die Verletzung von Grundrechten nicht von Amtes wegen, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 117 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG). Dies bedeutet, dass klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 135 III 232 E. 1.2 ; 134 I 83 E. 3.2; je mit weiteren Hinweisen).

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, es liege für die Verfügung betreffend provisorische Beitragsrechnung für das Jahr 2024 eine Rechtskraftbescheinigung vor. Gegen diese Verfügung sei keine Einsprache erhoben worden, obwohl die Verfügung eine Rechtsmittelbelehrung enthalten habe. Der Beschwerdeführer hätte den eingewendeten Erlass der Beiträge durch Urkunden, d.h. durch eine Erlassverfügung, nachweisen müssen.

Das habe er nicht getan und hätte es auch nicht tun können, da die Erlassgesuche abgelehnt worden seien. Der blosser Umstand, dass er Erlassgesuche gestellt habe, hindere die Betreuung gestützt auf die in Rechtskraft erwachsene Betragsverfügungen nicht.

E. 3.2

Die Vorinstanz wies die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit der Begründung ab, dass gestützt auf die Vermögenssituation des Beschwerdeführers der den Notgroschen von Fr. 10'000.-- übersteigenden Betrag für die Finanzierung der Gerichtskosten von total Fr. 300.-- (2x Fr. 150.--) für die beiden Beschwerdeverfahren ausreichend sei und die Rechtsbegehren ausserdem auch aussichtslos seien.

E. 4

Den subsidiären Verfassungsbeschwerden vor Bundesgericht kann somit nur Erfolg beschieden sein, wenn der Beschwerdeführer hinreichend begründet, inwiefern die Vorinstanz in Anwendung der Voraussetzungen an eine Einwendung gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG und der Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 117 ZPO verfassungsmässige Rechte verletzt hätte. Der Beschwerdeführer schildert indes über weite Strecken unzulässigerweise seine eigene Sicht der Dinge zu seiner selbständigen Erwerbstätigkeit und zum Gesuch um Erlass der AHV-Beitragsleistungen und wirft der Beschwerdegegnerin hinsichtlich der Ablehnung der Erlassgesuche Willkür vor. Er unterlässt es indessen, sich hinreichend mit den Erwägungen der angefochtenen Entscheide auseinanderzusetzen; er hält der Vorinstanz einzig vor, die Erlassgesuche "ignoriert" zu haben, was offensichtlich unzutreffend ist. Inwiefern die Vorinstanz verfassungsmässige Rechte verletzt haben soll, indem sie die Voraussetzungen eines Erlasses von AHV-Beitragsleistungen im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens nicht prüfte, begründet der Beschwerdeführer nicht. Zur Ablehnung der Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege im vorinstanzlichen Verfahren enthalten die Eingaben des Beschwerdeführer ebenfalls keine hinreichende Begründung.

Der Beschwerdeführer verfehlt damit die gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde. Auf die Beschwerden ist somit im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die bundesgerichtlichen Verfahren sind abzuweisen, weil die Beschwerden von vornherein aussichtslos waren (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner steht keine Parteientschädigung zu, da ihm im bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.